

Gemeindenachrichten Waldenburgerthal

Arboldswil, Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Titterten und Waldenburg vom 24. August 2020

Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum

Das Amt für Wald beider Basel macht auf die gesetzlichen Bestimmungen für Holzschläge in den sogenannten nicht betriebsplanpflichtigen Waldungen (weniger als 25 ha) aufmerksam. Für deren Eigentümerinnen und Eigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Holzschlag ist bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an das Revierforstamt ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle anderen Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Stelle für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
3. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
4. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung sowie die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr sind die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald erhältlich. Zudem können beim Revierforstamt die benötigten Gesuchsformulare bezogen werden.

Gemeinde Hölstein